

Mitteilung des Senats vom 11. Dezember 2001**Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Euro**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Euro mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in deren Dezember-Sitzung.

Das Gesetz sollte zeitgleich mit der endgültigen Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Am 1. Januar 2002 erfolgt die endgültige Umstellung der Währung von DM auf Euro. Von diesem Zeitpunkt an fallen die nationalen Währungseinheiten weg. Bisherige Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung werden durch Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf Eurobeträge ersetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III), festgesetzt wurde.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an den Euro nicht zwingend geboten, weil ab dem 1. Januar 2002 die Eurobeträge in punktgenauer Umrechnung gerundet auf den nächstliegenden Cent automatisch an die Stelle der bisherigen auf „DM“ lautenden Beträge treten werden.

Die punktgenaue Umrechnung unter Verzicht auf eine Anpassung des Gesetzeswortlautes kann jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich des geltenden Rechts und zu einer Erschwerung des Gesetzesvollzuges führen. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften müsste erst der einschlägige Eurobetrag errechnet werden. Außerdem würde der Gesetzesvollzug durch ungerade Beträge erheblich erschwert.

Zur Vermeidung der angesprochenen Probleme für den Gesetzesvollzug ist vorgesehen, in Rechtsvorschriften enthaltene DM-Beträge auf Euro-Beträge umzustellen.

Erfasst werden vom anliegenden Gesetz diejenigen Rechtsnormen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ressorts Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, deren Umstellung nicht im Rahmen des Bremischen Gesetzes zur Umstellung von Landesrecht auf den Euro erfolgen konnte, da die Umstellung der Normen nicht haushaltsneutral ist.

Die jeweiligen DM-Beträge werden auf gut handhabbare Eurobeträge umgestellt. Die Umstellung erfolgt grundsätzlich zugunsten des Bürgers.

Die Änderungen werden haushaltsrechtlich keine nennenswerten Auswirkungen haben.

**Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des
Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Euro**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-
Versicherungsgesetz**

§ 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85 — 2161-h-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „45 Deutsche Mark“ durch die Angabe „23,05 Euro“ und die Angabe „17,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8,95 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „45 Deutsche Mark“ durch die Angabe „23,05 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bremischen
Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz**

Die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 2. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 543 — 2161-h-2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „307 Euro“ und die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 Nr. 5 (zu § 3 Abs. 1) wird jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 (zu § 5 Abs. 4 Nr. 1) wird jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

Artikel 2 a

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 Nrn. 2 und 3 sowie Artikel 2 a treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 und Artikel 2 Nr. 1 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Januar 1999 wurde in den elf teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Euro als gemeinsame Währung eingeführt (VO [EG] Nr. 974/98

des Rates vom 3. Mai 1998). Ebenfalls mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen den Mitgliedswährungen festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung [EG] Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998). Der Kurs zur Deutschen Mark beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Die Einführung des Euro ist eine Währungsumstellung, bei der sich zwar die Zahlen ändern, der Wert aber gleich bleibt.

Nach einer Übergangszeit von drei Jahren werden ab dem 1. Januar 2002 die auf DM lautenden Banknoten und Münzen durch solche auf Euro ersetzt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist es aus Gründen der Praktikabilität sowie der Klarheit und Verständlichkeit der gesetzlichen Vorschriften erforderlich, auch die bremischen Gesetze und Rechtsverordnungen, die DM-Beträge enthalten, auf Euro umzustellen.

Eine Umstellung, die dem in der EG-Verordnung festgelegten Kurs genau entsprechen würde, hätte nach der vorgesehenen Rundung auf den nächstliegenden Cent Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zur Folge. Eine solche rechnerisch exakte Umstellung würde allerdings die Handhabung erschweren.

Mit dem Gesetz sollen diese Beträge generell auf Euro-Beträge anstelle des rechnerisch korrekten Kurses von 1,95583 DM = 1 Euro umgestellt werden. Dies ergibt für die Betroffenen einen geringen finanziellen Vorteil. Damit soll die Akzeptanz der neuen Währung im Geschäftsverkehr erhöht werden, die Lesbarkeit der Vorschriften und die Orientierung im Rechtsverkehr werden verbessert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die bisherigen DM-Beträge wurden zunächst nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf einen durch fünf teilbaren Betrag geglättet. Im Hinblick auf die im Geschäftsverkehr erfahrenen Beteiligten bedarf es keiner weitergehenden Glättung.

Zu Artikel 2:

Die Änderung in Nummer 1 a folgt in Bezug auf geringwertige Wirtschaftsgüter der bundesgesetzlichen Regelung, die § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG durch das Steuer-Euro-Glättungsgesetz erhalten hat. In Nummer 1 b wird eine Glättung auf den vollen Euro-Betrag vorgenommen. Mit den in Nummern 2 und 3 vorgesehenen Regelungen wird der Geltung des Euro Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 a:

Artikel 2 a gewährleistet die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 3:

Im Hinblick darauf, dass die Förderung von Einrichtungen von der Verwaltung nach dem zurzeit geltenden Recht berechnet wird, die Verfahren abgeschlossen sind bzw. unmittelbar vor dem Abschluss stehen und Zahlungen termingerecht zu Beginn des Jahres 2002 geleistet werden müssen, ist es notwendig, die in Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 1 genannten Beträge erstmalig zum Jahr 2003 einzuführen.